

22 - 2003

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Robert Hergovich
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 14. November 2024

Initiativantrag

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Kolleginnen und Kollegen
betreffend die Erlassung eines Gesetzes vom, mit dem das
Burgenländische Landesbetreuungsgesetz geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz - Bgld. LBetreuG, LGBl. Nr. 42/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z 2 entfällt nach dem Zitat „§ 8“ das Zitat „Asylgesetz 2005“.

2. § 2 Abs. 5 lautet:

- „(5) Trotz Hilfs- und Schutzbedürftigkeit besteht kein Anspruch auf Grundversorgung für Fremde,
1. die in einer Betreuungseinrichtung des Bundes oder eines anderen Bundeslandes untergebracht sind;
 2. die nach Maßgabe der Grundversorgungsvereinbarung von der zuständigen Bundesstelle einem anderen Bundesland als dem Burgenland zur Betreuung zugewiesen wurden;
 3. die eine Grundversorgungsleistung im Burgenland beantragen, ohne dass die in der Grundversorgungsvereinbarung durch die zuständige Bundesstelle vorgesehene Zuweisung vorgenommen oder abgewartet wurde; ausgenommen davon sind Personen, die unter die VertriebenenVO fallen;
 4. nach Abs. 1 Z 3, wenn
 - a) von der Fremdenpolizeibehörde über die Nichtabschiebbarkeit eine entsprechende Feststellung oder Mitteilung getroffen wurde, dass
 - b) die Nichtabschiebbarkeit von den Fremden schuldhaft herbeigeführt wurde, wobei
 - aa) neben dem Verhalten bei der Abschiebung insbesondere die erforderliche Mitwirkung zur Erlangung eines Ersatzreisedokumentes und
 - bb) die entsprechende unverzügliche Ausreise- und Rückkehrbereitschaft nach Ablauf von vier Wochen nach der rechtskräftig abweisenden, durchsetzbaren Entscheidung im fremdenrechtlichen und asylrechtlichen Verfahren sowie dem Verlust der Aufenthaltsberechtigung zu beurteilen ist.“

3. § 3 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

4. Die Überschrift zu § 5 lautet:

„Kostenersatz, Einsatz eigener Mittel“

5. In § 5 entfallen Abs. 3, 4a, 4b und 5, die bisherigen Abs. 6 und 7 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(5)“ und Abs. 4 lautet:

„(4) Bestehendes verwertbares Vermögen und Leistungen des Staates aus anderen Titeln, wie beispielsweise Arbeitslosenunterstützung, Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld und Mietzinszuschüsse sind auf die Leistungen der Grundversorgung anzurechnen.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„§ 5a

Einschränkung und Einstellung von Grundversorgungsleistungen

(1) Die Leistungen für Fremde oder deren Angehörige können nach Wahrung des Parteiengehörs eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn diese

1. die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung oder Sicherheit in einer Unterkunft durch ihr Verhalten wiederholt nachhaltig gefährden oder sich wiederholt ungebührlich verhalten. Das gleiche gilt im Anwendungsfall des § 38a SPG;
2. wegen einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die einen Ausschließungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 Asylgesetz 2005 darstellen kann;
3. trotz Aufforderung nicht an der Feststellung ihrer Identität oder ihrer Hilfsbedürftigkeit mitwirken oder die Mitwirkung im Asylverfahren verweigern oder erheblich erschweren;
4. einen weiteren Asylantrag innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftigem Abschluss ihres früheren Asylverfahrens eingebracht haben;

5. mehr als drei Tage nicht in dem von der Grundversorgungsstelle zugewiesenen Quartier aufhältig sind oder sich dort nicht regelmäßig aufhalten;
6. Angebote zur Erbringung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten gemäß Abs. 6 verweigern.

(2) Fremde, die das im Rahmen der Grundversorgung von der Grundversorgungsstelle zugewiesene Quartier ohne Angabe von Gründen verlassen und danach bei einer anderen Grundversorgung um Wiederaufnahme in die Grundversorgung ansuchen, sind an die ursprüngliche Grundversorgungsstelle zu verweisen. Diese hat die angegebenen Gründe für das Verlassen der Unterkunft und die angebliche neuerliche Hilfsbedürftigkeit zu prüfen. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme in ein bestimmtes Quartier besteht nicht. Bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit ist die Dauer der Abwesenheit besonders zu berücksichtigen, wobei bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als einer Woche grundsätzlich von nicht gegebener Hilfsbedürftigkeit auszugehen ist. Die Abmeldung aus der Grundversorgung erfolgt spätestens nach drei Tagen.

(3) Diese Regelung ist sinngemäß auch bei einem Ansuchen um Wiederaufnahme in die Grundversorgung bei der ursprünglich zuständigen Grundversorgungsstelle anzuwenden.

(4) Wird ein angebotenes Quartier trotz Belehrung über die Folgen und einmaliger Wiederholung des Angebotes dasselbe Quartier betreffend abgelehnt, ist grundsätzlich von keinem Quartierbedarf - auch nicht in einem anderen Bundesland - auszugehen. Ein diesbezüglicher Vermerk ist im Betreuungsinformationssystem anzubringen.

(5) Die Einschränkung und Einstellung von Grundversorgungsleistungen hat unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Fremden verhältnismäßig zu erfolgen. Durch die Einschränkung oder Einstellung der Leistungen darf die medizinische Notversorgung der Fremden nicht gefährdet werden und ist trotzdem ein würdiger Lebensstandard zu gewährleisten.

(6) Fremden im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1, die Angebote des Landes oder der Gemeinden zur Erbringung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 zweimal verweigert haben, sind Leistungen der Grundversorgung einzustellen. Abs. 5 gilt sinngemäß.“

7. Die Überschrift zu § 7 lautet:

„Sonderbestimmungen für besonders schutzbedürftige Personen“

8. § 10 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Die Landesregierung darf personenbezogene Daten nach Abs. 1 an die mit der Versorgung von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung betrauten Dienststellen und Beauftragten der Länder und des Bundes, an die Verwaltungsgerichte, an die Träger der Sozialversicherung, den Dachverband der Sozialversicherungsträger, an die Sicherheitsbehörden, an die Behörden der Kinder- und Jugendhilfe, an den Österreichischen Integrationsfonds, an den Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und an Asylbehörden in Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermitteln, sofern diese Daten jeweils wesentliche Voraussetzungen für die Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben sind.

(4) Die Träger der Sozialversicherung und der Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet der Landesregierung als grundversorgungsgewährende Behörde und dem Landesverwaltungsgericht, Auskünfte über Versicherungsverhältnisse zu übermitteln, sofern diese personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.“

9. In § 11a Abs. 1 wird nach dem Wort „Rechtsvertretung“ die Wortfolge „zur Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und der Vertretung im Rechtsmittelverfahren“ eingefügt.

10. § 12 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024;“

11. § 12 Abs. 1 Z 4 bis 6 lautet:

„4. Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2024;

5. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024;

6. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 145/2024;“

12. Dem § 13 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 2 Abs. 1 und 5, § 3 Abs. 1, die Überschrift zu § 5, § 5 Abs. 3 bis 5, § 5a, die Überschrift zu § 7, § 10 Abs. 3 und 4, § 11a Abs. 1 und § 12 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt der bisherige § 5 Abs. 3, 4a, 4b und 5.“

Vorblatt

Problem und Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der anspruchsberechtigte Personenkreis im Rahmen der Grundversorgung konkretisiert werden. Es soll klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen ausreisepflichtige Fremde gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 keinen Anspruch auf Grundversorgungsleistungen haben. Der Umstand der rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung ist für einen Anspruch auf Grundversorgung somit nicht mehr ausreichend, sondern es sind vielmehr die dahinterstehenden Gründe zu hinterfragen.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Konkretisierung des anspruchsberechtigten Personenkreises im Rahmen der Grundversorgung;
- Überarbeitung der Regelung der Einschränkung oder Einstellung von Leistungen der Grundversorgung;
- Ausweitung der Möglichkeit Fremde bei der Erbringung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten einzusetzen, Leistungen sind von der Bereitschaft zur Mitwirkung in der Gesellschaft durch die Erbringung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten abhängig;
- Anpassung der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmung und der Auskunftspflichten.

Darüber hinaus erfolgen Anpassungen aus systematischen Erwägungen und aus rein legislativer Sicht, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Ziel:

Die Novelle dient der Lösung der oben dargestellten Problempunkte sowie der Klarstellung und Aktualisierung der bestehenden Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes führt zu keinem finanziellen Mehraufwand für den Bund, das Land oder die Gemeinden.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Änderungen stehen, soweit ersichtlich, mit keinen zwingenden EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch, es werden insbesondere Art. 20 Abs. 3 bis 6 und Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. Nr. L 180 vom 29.06.2013 S. 96 (CELEX Nr. 32013L0033) weiter umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der anspruchsberechtigte Personenkreis im Rahmen der Grundversorgung konkretisiert werden. Es soll klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen ausreisepflichtige Fremde keinen Anspruch auf Grundversorgungsleistungen haben. Der Umstand der rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung ist für einen Anspruch auf Grundversorgung somit nicht mehr ausreichend, sondern es sind vielmehr die dahinterstehenden Gründe zu hinterfragen.

Auf Grund der Regelung des § 6 ist es bereits bisher möglich, Fremde mit ihrem Einverständnis zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten heranzuziehen. Im Zuge der Novelle soll es zu einer Ausdehnung des Einsatzes von Fremden im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 durch das Vorsehen einer Verpflichtung zur Erbringung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten für das Land oder Gemeinden kommen. Bei einer Verweigerung der Angebote des Landes oder der Gemeinden sind Grundversorgungsleistungen einzustellen. Die Einstellung von Leistungen der Grundversorgungen hat jedenfalls unter Berücksichtigung der besonderen Situation der betreffenden Personen zu erfolgen und verhältnismäßig zu sein. In jedem Fall ist Zugang zur medizinischen Versorgung zu sichern und den Fremden trotzdem ein würdiger Lebensstandard zu gewährleisten.

Mit dieser Möglichkeit soll insbesondere die Zeit während des laufenden Asylverfahrens genutzt sowie eine sinnvolle Tagesstruktur geboten werden. Anstatt untätig zu sein, ermöglicht die Erbringung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten den Fremden die aktive Teilnahme an der Gesellschaft.

Die Erbringung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten durch Fremde im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 kann als Gegenleistung und Teilkompensation insbesondere für die durch das Land gewährten Grundversorgungsleistungen angesehen werden. Asylwerber könnten in Bereichen tätig werden, in denen oft ein Mangel an Arbeitskräften besteht, etwa bei Winterdiensten, im Bereich der Altenwohn- und Pflegeheime oder der Landschaftspflege.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 5):

Die Z 1 bis 3 entsprechen dem geltenden § 2 Abs. 5.

Zu Z 4: Fremde gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 (Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind) können bereits nach der geltenden Rechtslage nur in die Grundversorgung aufgenommen werden, wenn entweder ein Abschiebungsaufschub erteilt wurde, oder zumindest der zuständigen Grundversorgungsstelle nach inhaltlicher Prüfung durch die Fremdenpolizeibehörde schriftlich mitgeteilt wird, dass die Außerlandesbringung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Bis zu dieser schriftlichen Mitteilung ist in humanitären Ausnahmefällen eine Unterstützung ebenfalls möglich. Es wird nun klargestellt, wann der Anspruch auf Leistungen der Grundversorgung endet. Der Umstand der rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung ist für einen Anspruch auf Grundversorgung somit nicht mehr ausreichend, sondern es sind vielmehr die dahinterstehenden Gründe zu hinterfragen. Da es grundsätzlich, sofern zumutbar, Aufgabe der Fremden ist, einen unrechtmäßigen Aufenthalt zu beenden, sollen Grundversorgungsleistungen dann nicht mehr gewährt werden, wenn erkennbar ist, dass Fremde ihrer Ausreisepflicht schuldhaft nicht nachkommen (vgl. VwGH 27.02.2013, 2011/01/0005). Diese Bestimmung dient dem fremdenpolizeilichen Interesse einer Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Zu Z 3 bis 5 (§ 5):

Die Überschrift des § 5 wird präzisiert, da die derzeitige Überschrift nur den Kostenersatz und eine Mitwirkungspflicht berücksichtigt, obgleich sie ebenfalls Regelungen zum Einsatz der eigenen Mittel enthält. Der bisherige § 3 Abs. 1 letzter Satz („Bestehendes verwertbares Vermögen und Leistungen des Staates aus anderen Titeln, wie beispielsweise Arbeitslosenunterstützung, Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld und Mietzinszuschüsse sind auf die Leistungen der Grundversorgung anzurechnen.“) wird aus systematischen Gründen in den § 5 überführt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Z 6 (§ 5a):

Abs. 1 Z 1 bis Z 5 und Abs. 2 bis 4 entspricht den bisherigen Regelungen in § 5 Abs. 3 bis 4b, die aus systematischen Erwägungen in einen neuen § 5a überführt werden. Die Anpassung der Überschrift stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Die Bestimmung des Abs. 5 entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht wonach selbst bei Leistungsentziehungen oder -einschränkungen die medizinische Notversorgung nicht gefährdet werden darf und berücksichtigt nun auch die Vorgabe des Art. 20 Abs. 5 der Richtlinie 2013/33/EU. Entscheidungen über die Einschränkung und Einstellung von Leistungen der Grundversorgungen haben demnach unter Berücksichtigung der besonderen Situation der betreffenden Personen zu erfolgen und verhältnismäßig zu sein. In jedem Fall ist Zugang zur medizinischen Versorgung zu sichern und den Fremden ein würdiger Lebensstandard zu gewährleisten.

Die medizinische Versorgung umfasst dabei zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Erkrankungen (Art. 19 der RL 2013/33/EU).

Leistungen dürfen demnach nicht so weit eingeschränkt werden, dass Betroffene praktisch der Hilflosigkeit ausgeliefert wären. Im Lichte der EuGH-Judikatur ist ein menschenwürdiger Lebensstandard nur dann gegeben, wenn die Befriedigung der Grundbedürfnisse sichergestellt ist, worunter zumindest die Verfügbarkeit von Nahrung und einer Unterkunft zu verstehen ist (vgl. EuGH vom 27.2.2014, Rs C-79/13, *Saciri* ua).

Abs. 6 sieht insbesondere die Verpflichtung vor vom Land oder den Gemeinden angebotene, gemeinnützige Hilfstätigkeiten anzunehmen und sieht Sanktionen bei Verstoß gegen diese Verpflichtung vor. Beispiele für Hilfstätigkeiten sind insbesondere Hilfs- und Assistenzdienste im Bereich sozialer Aufgaben des Landes und der Gemeinden (Schneeräumungen, Seniorentageszentren, Altenwohn- und Pflegeheime). Diese Beispiele sind nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen.

Die Verpflichtung, gemeinnützige Hilfstätigkeiten, die vom Land oder den Gemeinden angeboten werden, anzunehmen, soll als Teil einer sinnvollen Freizeitgestaltung gesehen werden und verhindert die Untätigkeit von Fremden. Durch die Zusammenarbeit mit der lokalen Bevölkerung entstehen soziale Kontakte, die Fremden helfen, sich schneller in die Gesellschaft einzufügen.

Im weiteren Sinn kann darin - unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens - eine Integrationsmaßnahme erblickt werden und können dadurch neue Perspektiven geschaffen werden.

Zu Z 7 (§ 7):

Es erfolgt eine Präzisierung der Überschrift, weil die derzeitige Überschrift nur unbegleitete minderjährige Fremde berücksichtigt, jedoch in Abs. 4 auch andere Gruppen der besonders schutzbedürftigen Personen nach Art. 21 der RL 2013/33/EU aufgezählt werden.

Zu Z 8 (§ 10):

Es erfolgt eine Anpassung der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen und eine Anpassung an die Terminologie nach der Strukturreform der Sozialversicherung vorgesehen („Dachverband der Sozialversicherungsträger“ statt „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“).

Der Zweck der Datenverwendung, die zu verwendenden Datenarten und die Auskunftspflichten sind im Gesetzesvorschlag angepasst worden.

Zu Z 9 (§ 11a Abs. 1):

Es wird der Inhalt der Rechtsberatung entsprechend Art. 26 Abs. 2 der RL 2013/33/EU konkretisiert. Klargestellt wird, dass eine unentgeltliche Rechtsberatung nur im Falle eines negativen Bescheides - bei Einstellung, Einschränkung, Nichtgewährung oder Entziehung der Grundversorgungsleistungen gewährt wird.

Zu Z 10 und 11 (§ 12 Abs. 1):

Es erfolgt eine Aktualisierung der Verweisungen auf Bundesgesetze.